

Stadt Sonneberg

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sonneberg (FGBS-SON)

vom 4.November 2020

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Sonneberg die folgende Friedhofsgebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der im Stadtgebiet der Stadt Sonneberg gelegenen und verwalteten Bestattungseinrichtungen und Anlagen, die der Vorbereitung und Durchführung der Bestattung dienen, werden im Rahmen der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sonneberg vom 03.12.2014, zuletzt geändert durch 1. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 22.06.2017, nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

- a) bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Bestattungspflichtige,
- b) der vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte,
- c) bei Mehrfachbelegung einer Grabstätte der Bestattungspflichtige und der Nutzungsberechtigte,
- d) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Nutzungsberechtigte der betroffenen Grabstätten,
- e) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung der in §3 Abs. 2 genannten Frist nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Gebühren

- (1) Für Leistungen der Stadt Sonneberg und deren Friedhofsverwaltung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis erhoben.
- (2) Sofern eine Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Steuer neben den Kosten erhoben.
- (3) Für Bestattungen auf den Sonneberger Friedhöfen von Personen, die nicht nach den Absatz 1 und 2 des § 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sonneberg entsprechen, wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.
- (4) Bei Beisetzungen/Beerdigungen an Samstagen und der Benutzung von Urnenhallen/Trauerhallen außerhalb der Öffnungszeiten an Samstagen wird ein Aufschlag von 50 % gem. festgesetzte Gebühr laut Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(5) Für Urnenanforderungen gem. § 21 Abs. 6 ThürBestG wird eine festgesetzte Gebühr laut Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(6) Die Verwaltungskostensatzung der Stadt Sonneberg vom 08.12.2014 in der jeweils geltenden Fassung findet ergänzende Anwendung.

§ 6

(Inkrafttreten)

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sonneberg vom 09.12.2014 veröffentlicht am 23.12.2014 (Amtsblatt Nr. 12/2014) außer Kraft.

Sonneberg, den **4.11.2020**

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

– Siegel –

Bekanntmachung ist im „Amtsblatt der Stadt Sonneberg“

Nr.: **11/ 20**

vom: **25.11.20** **erfolgt.**
Sonneberg, den

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

**Anlage (zu § 5 Abs.1)
Kostenverzeichnis**

Nummer	Ziffer	Gegenstand	Gebühr
1		Nutzungsgebühren	
	1.1	Reihengrabstätten für Verstorbene bis 12 Jahre	500,00 €
	1.2	Reihengrabstätten für Verstorbene über 12 Jahre	1000,00 €
	2.	Familiengrabstätten/Wahlgrabstätten	
	2.1	1/8 Familiengrabstätten	1.200,00 €
	2.2	1/4 Familiengrabstätten/Gartenstätten	3.000,00 €
	2.3	1/2 Familiengrabstätten	5.000,00 €
	2.4	1/1 Familiengrabstätten/Grüfte	6.000,00 €
	3.	Urnengrabstätten	
	3.1	Urnenwahlgrabstätte 1/2 (4Urnen)	450,00 €
	3.2	Urnenwahlgrabstätte 1/1(6Urnen)	650,00 €
	3.3	Urnenreihengrabstätte (1Urne)	350,00 €
	3.4	Anonyme Urnenstätte	850,00 €
	4.	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensangabe	700,00 €
	5.	Baumbestattung	900,00 €
	6.	Urnenfach /pro Urnenplatz	1.500,00 €
	7.	Urnenerd-kammer/pro Urne	1.000,00 €
2		Bestattungsgebühren	
	1.1	Grundgebühren	
		Erdbestattung für Verstorbene über 12 Jahre	1.000,00 €
		Erdbestattung für Verstorbene bis 12 Jahre	300,00 €
		Vorbereitungen für Erdbestattung (Bereitstellen eines Waschraumes für die rituelle Waschung)	150,00 €
	1.2	Beisetzung einer Urne	156,00 €
	1.3	Versand einer Urne	30,00 €
	2.	Gebühren zur Kremation	
	2.1	Einäscherungskosten Netto	280,00 €
		19% MwSt. ab 01 .01.2021	53,20 €
3		Gebühren für Umbettungen	
	1	Exhumierung	nach Aufwand
	2	Umbettung einer Urne	232,00 €
	3	Umfüllung einer Urne	20,00 €
	4	Ausbettung einer Urne	118,00 €

4	Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen		
	1	Benutzung der Feierhalle Hauptfriedhof	200,00 €
	2	Benutzung der Urnenhalle Hauptfriedhof	100,00 €
	3	Benutzung der Trauerhallen/Außenfriedhöfe	165,00 €
	4	Benutzung des Aufbahrungsraumes	35,00 €
	5	Benutzung der Kühlzelle	35,00 €
	6	Benutzung der Tiefkühlzelle	39,00 €
5	Genehmigungsgebühren von Grabmalen		
	1	Grabmalgenehmigung	60,00 €
	2	Auswechslung	15,00 €
	3	sonstige Grabeinrichtungen	15,00 €
	4	Anforderung einer Urne von einem nicht von der Stadt Sonneberg betriebenen Krematorium oder Friedhof (Anforderung ausstellen und versenden, einschl. aller notwendigen Abstimmungen und Datenerfassungen)	50,00 €
6	Gebühren für sonst. Leistungen		
	1	Ausstellung einer Genehmigung	
	a)	Umbettung (Erd-/Feuerbestattung)	10,00 €
	b)	Umschreibung Nutzungsrecht	10,00 €
	c)	Auflassung einer Grabstätte	10,00 €
	2	Änderung bereits bearbeiteter Vorgänge	10,00 €
	3	Ausstellung einer Urkunde/Bescheide	
	a)	Zweitschrift einer Urkunde	10,00 €
	b)	Zweitschrift eines Gebührenbescheides	10,00 €
	4	Gebühr für die gewerbliche Zulassung pro Jahr	35,00 €
	5	Verwaltungskosten für alle Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung	65,00 €
	6	Nachforschungen in Zusammenhang mit Erbenermittlungen, Ahnenforschung u. ä. nach Aufwand, jedoch mindestens	25,00 €
7	Verlängerung Grabnutzungsrechte, Familiengrabstätten Wahlgrabstätten		
	1	Verlängerung Nutzungsrechte pro Jahr nach §21 Abs.4 und 5 der FBS-SON	
	a)	1/8 Familiengrab	90,00 €
	b)	1/4 Familiengrab	179,00 €
	c)	1/2 Familiengrab	358,00 €
	d)	1/1 Familiengrab/Grüfte	418,00 €
	2	Verlängerung Nutzungsrechte pro Jahr nach § 23 Abs.3 der FBS-SON	
	a)	1/1 Urnenwahlgrab	29,00 €
	b)	1/2 Urnenwahlgrab	16,00 €

8		Einebnungen von Grabarten / Beräumung	
	1	Urnenreihengrab	
	a)	mit Einfassung	Preis nach Angebot
	b)	ohne Einfassung	Preis nach Angebot
	c)	mit Einfassung und Platte	Preis nach Angebot
	2	Urnenwahlgrab 1/2	Preis nach Angebot
	a)	mit Einfassung	Preis nach Angebot
	b)	ohne Einfassung	Preis nach Angebot
	c)	mit Einfassung und Platte	Preis nach Angebot
	3	Urnenwahlgrab 1/1	Preis nach Angebot
	a)	mit Einfassung	Preis nach Angebot
	b)	ohne Einfassung	Preis nach Angebot
	c)	mit Einfassung und Platte	Preis nach Angebot
	4	Reihengrabstätte für Verstorbene bis 12 Jahre	Preis nach Angebot
	a)	mit Einfassung	Preis nach Angebot
	b)	ohne Einfassung	Preis nach Angebot
	c)	mit Einfassung und Platte	Preis nach Angebot
	5	Reihengrabstätte für Verstorbene über 12 Jahre	Preis nach Angebot
	a)	mit Einfassung	Preis nach Angebot
	b)	ohne Einfassung	Preis nach Angebot
	c)	mit Einfassung und Platte	Preis nach Angebot
	6	Familiengrabstätten	Preis nach Angebot
	a)	1/8 Familiengrab	Preis nach Angebot
	b)	1/4 Familiengrab	Preis nach Angebot
	c)	1/2 Familiengrab	Preis nach Angebot

	d) 1/1 Familiengrab / Gräfte	Preis nach Angebot
	<p>Besondere Leistungen</p> <p>a) Die Kosten für zusätzliche Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens der Stadt Sonneberg, welche von Bestattungspflichtigen, Nutzungsberechtigten oder Dritten beantragt oder mit der Friedhofsverwaltung vertraglich vereinbart werden (Sondervereinbarung), sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.</p> <p>b) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme oder Leistung. Schuldner ist der Antragsteller, im Übrigen der Bestattungspflichtige, mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.</p>	

Sonneberg, den

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

– Siegel –

Bekanntmachung ist im „Amtsblatt der Stadt Sonneberg“

Nr.: **vom:** **erfolgt.**

Sonneberg, den